

Liefer- und Geschäftsbedingungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV) für die Ausführung von Leistungen

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Liefer- und Geschäftsbedingungen der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung für die Ausführung von Leistungen (AGB) enthalten Regelungen für die allgemeinen Verhältnisse, die bei allen von der KZBV geschlossenen Verträgen (Einzelverträge und Rahmenvereinbarungen) gegeben sind. Es handelt sich um zusätzliche Vertragsbedingungen im Sinne von § 1 Nr. 2 lit. d) der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).
- (2) Durch die Vereinbarung dieser AGB werden die VOL/B Bestandteil des abgeschlossenen Vertrages.
- (3) Etwaige entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Auftragnehmerin sind ausgeschlossen.
- (4) Im Rahmen der Vertragsverhältnisse gilt die Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 (BAnz. 1953 Nr. 244) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit Dritte durch die Auftragnehmerin in den Vertrag miteinbezogen werden, sind sie vor Miteinbeziehung über die Geltung der Verordnung in Kenntnis zu setzen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die AGB gelten für Verträge über Leistungen, insbesondere Dienst-, Kauf- und Werkverträge sowie für Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen.
- (2) Für andere Vertragsarten, wie zum Beispiel Miet- oder Leasingverträge, gelten diese AGB entsprechend.

§ 3 Auftragsbestätigung und Ausführungsunterlagen

- (1) Die Auftragnehmerin hat der KZBV den jeweiligen Auftrag unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der KZBV die notwendigen Angaben und Unterlagen (Ausführungsunterlagen) so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass diese die ihr obliegenden Leistungen ordnungsgemäß erbringen kann.

§ 4 Ausführung der Leistung

- (1) Die vertraglich bestimmte Art und der Umfang der Leistung sind verbindlich.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort, an dem der Leistungserfolg einzutreten hat. Fehlt eine vertragliche Festlegung, so ist der Erfüllungsort der Verwaltungssitz der KZBV in Köln.
- (3) Teillieferungen sind ausgeschlossen, soweit sie sich nicht ausnahmsweise aus dem Auftrag ergeben oder besonders vereinbart sind.
- (4) Lieferungen soll ein Lieferschein beigelegt werden, aus dem sich die Artikelnummer(n) der gelieferten Gegenstände ergeben. Auf dem Lieferschein soll das in der Auftragserteilung angegebene Geschäftszeichen der KZBV, die Warenbezeichnung sowie der Liefertag angegeben werden.
- (5) Die Vereinbarung eines Unterrichtsrechts der KZBV richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 4 Nr. 2 VOL/B.

§ 5 Ausführungsfristen

- (1) Kann die vertraglich vereinbarte Frist nicht eingehalten werden, so ist die KZBV – wenn möglich vorab fernmündlich – schriftlich zu unterrichten.
- (2) Hat die Auftragnehmerin den Umstand der Behinderung oder Unterbrechung der Leistung zu vertreten, ist die KZBV berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Frist von dem Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt erfolgt in diesem Fall unbeschadet weiterer vertraglicher und gesetzlicher Ansprüche. Hat die Auftragnehmerin diesen Umstand nicht zu vertreten und dauert die Behinderung länger als drei Monate nach erfolgter Unterrichtung gem. Abs. 1 an, ist die KZBV berechtigt, binnen 14 Tagen nach Ablauf dieser Zeit durch schriftliche Erklärung den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurückzutreten. Für die Bereitstellung digitaler Produkte gelten ergänzend die §§ 327b, 327c BGB.

§ 6 Vertragsstrafe

- (1) Werden Ausführungsfristen überschritten, ist die KZBV berechtigt, für jede vollendete Woche eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 Prozent des Nettowertes desjenigen Teils der Leistung zu verlangen, der nicht genutzt werden kann.
- (2) Die KZBV ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen.
- (3) Im Übrigen richten sich individuell vereinbarte Vertragsstrafen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 11 VOL/B.

§ 7 Haftung

- (1) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 7 und 14 VOL/B.
- (2) Bei Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin finden die gesetzlichen Regelungen nach Maßgabe der §§ 7 und 14 VOL/B Anwendung. Danach ist der entgangene Gewinn bei leicht fahrlässig verursachten Schäden nicht zu ersetzen. Verzugsschäden sind insofern nicht zu ersetzen, als sie durch vom Auftraggeber vorgeschriebene Unterauftragnehmer verursacht wurden.
- (3) Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers folgende Regelungen. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen wird die Haftung für den Vertrag insgesamt grundsätzlich auf den auf den 1,5-fachen Bruttogesamtauftragswert beschränkt. Beträgt der Auftragswert weniger als 50.000,- EURO, wird die Haftung auf 50.000,- EURO beschränkt. Im Falle von Sachschäden ist die Haftung auf eine Million Euro beschränkt, wenn der Auftragswert geringer als eine Million Euro ist.

§ 8 Gefahrübergang

- (1) Haben die Vertragsparteien eine Güteprüfung abgesprochen, richtet sich diese nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 12 VOL/B.
- (2) Die Auftragnehmerin hat gem. § 10 VOL/B bis zum Gefahrübergang die von ihr ausgeführten Leistungen und die für die Ausführung übergebenen Gegenstände vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Für den Gefahrübergang gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Für die Bestimmung des Zeitpunkts des Gefahrübergangs kommt es auf den Typ des zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages an.

§ 9 Gewährleistungsrechte

- (1) Mängelansprüche richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach den §§ 434 ff. BGB, §§ 634 ff. BGB und § 14 VOL/B. Die Auftragnehmerin übernimmt die Mängelhaftung auch für handelsübliche Eigenschaften bzw. Funktionen, die über die in der Leistungsbeschreibung niedergelegten Eigenschaften bzw. Funktionen hinausgehen. Für Waren mit digitalen Elementen gelten ergänzend die §§ 475b ff. BGB.
- (2) Für die Verjährung der Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Fristen des BGB. In der Regel verjähren die Ansprüche nach zwei Jahren.

§ 10 Gewerbliche Schutzrechte

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet zu prüfen, ob ihre Leistung gegen gewerbliche Schutzrechte verstößt.
- (2) Diese Prüfungspflicht umfasst auch Vorgaben aus der Leistungsbeschreibung und Spezifikationen in anderen Vertragsbestandteilen.

- (3) Stellt die Auftragnehmerin fest, dass die Ausführung der Leistung ohne die Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter unmöglich ist, hat sie dies der KZBV unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Auftragnehmerin stellt die KZBV von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Verletzungen gewerblicher Schutzrechte frei und trägt die Kosten, die der Auftraggeberin in diesem Zusammenhang entstehen.

§ 11 Verschwiegenheit

- (1) Die Auftragnehmerin der KZBV verpflichtet sich, die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages zugänglich gewordenen Daten vertraulich zu behandeln und Dritten nur mitzuteilen, wenn und soweit es für die Erfüllung des Vertrages notwendig ist oder soweit eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes, und der besonderen sozialrechtlichen Vorschriften (SGB) beachtet werden. Werden personenbezogene Daten im Auftrag durch die Auftragnehmerin erhoben, verarbeitet oder genutzt, wird die Auftragnehmerin auf Verlangen der Auftraggeberin eine den gesetzlichen Vorschriften genügende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich bei Beendigung des Auftrages alle ihr bekannt gewordenen Daten der KZBV zu löschen. Eine Speicherung oder Weitergabe jeglicher Art von Daten der KZBV bedarf der schriftlichen Genehmigung der KZBV und ist nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zulässig.
- (3) Die Vorschriften über die Ausführungsunterlagen nach den Bestimmungen des § 3 VOL/B bleiben unberührt.

§ 12 Verbotene Handlungen

Die KZBV ist berechtigt mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Auftragnehmerin Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KZBV, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt.

§ 13 Rechnung

- (1) Für jeden Auftrag ist eine gesonderte Rechnung aufzustellen. Diese ist unter Angabe des im Auftragschreiben bezeichneten Geschäftszeichens der KZBV, der Geschäftsanschrift der Auftragnehmerin, des Geschäftssitzes, der Telefonnummer und – soweit vorhanden – E-Mail-Adresse sowie der Bankverbindung einzureichen. Falls eine Teillieferung vereinbart wurde, ist keine Teilrechnung, sondern eine alle Teillieferungen umfassende Rechnung nach Erbringung der letzten Teillieferung einzureichen. Bei Reparaturen, Wartungen und anderen Dienstleistungen sind die Lohn- und Materialkosten getrennt aufzuführen.
- (2) Die Rechnung ist unverzüglich nach Leistungserbringung bei der in der Zuschlagserteilung angegebenen Rechnungsadresse einzureichen.

§ 14 Zahlung

Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der prüfbaren Rechnung. Für den Eingang ist der Empfangsstempel der Empfangsstelle am Leistungsort bzw. die Eingangsemail bei digitaler Übermittlung maßgeblich. Die regelmäßige Zahlungsfrist beträgt gem. § 17 VOL/B 30 Tage ab Rechnungseingang. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das von der Auftragnehmerin anzugebende Konto. Macht die KZBV berechnigte Einwendungen oder Einreden geltend, so wird die Frist für diesen Zeitraum gehemmt.

§ 15 Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Sicherheitsleistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 18 VOL/B.

§ 16 Beendigung des Vertrages aus wichtigem Grund

- (1) Die KZBV kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen oder ganz oder teilweise von ihm zurücktreten
 - a. wenn die Auftragnehmerin ihre Verschwiegenheitspflichten gem. § 11 oder eine ihr auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.
 - b. wenn die Auftragnehmerin zahlungsunfähig ist, wenn über das Vermögen der Auftragnehmerin ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Auftragnehmerin mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages dadurch in Frage gestellt ist, dass die Auftragnehmerin ihre Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt.
 - c. wenn sich die Auftragnehmerin im Zuge der Begründung oder Durchführung des Schuldverhältnisses an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt hat.
 - d. wenn Gründe vorliegen, die in einem Vergabeverfahren zu einem Ausschluss nach § 123 GWB führen würden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Vertragsbeendigung nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB bleibt unberührt.
- (3) Im Falle einer Vertragsbeendigung ist die bisherige Leistung, soweit die KZBV für sie Verwendung hat, nach den Vertragspreisen oder nach dem Verhältnis des geleisteten Teils zu der gesamten vertraglichen Leistung auf der Grundlage der Vertragspreise abzurechnen. Die nicht verwendbare Leistung wird der Auftragnehmerin auf deren Kosten zurückgewährt.
- (4) Tritt die KZBV vom Vertrag zurück, sind die von den Vertragsparteien erbrachten Leistungen zurück zu gewähren.
- (5) Im Übrigen richtet sich der Rücktritt nach Pflichtverletzungen der Auftragnehmerin nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 7 Nr. 3 VOL/B.

§ 17 Form

- (1) Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform gem. § 126 BGB, der elektronischen Form gem. § 126a BGB oder der Textform gem. § 126b BGB. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf dieses Formerfordernis.
- (2) Unberührt bleiben zwingende gesetzliche Formvorschriften sowie das Recht der Vertragsparteien, eine Beurkundung zu verlangen.
- (3) Der Schriftverkehr mit der KZBV muss in deutscher Sprache erfolgen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Erfüllungsort Köln. Die KZBV bleibt jedoch zur Erhebung der Klage oder der Einleitung sonstiger gerichtlicher Verfahren am allgemeinen Gerichtsstand bzw. am Gerichtsstand der Auftragnehmerin berechtigt. Die Nichtausübung des Rechts durch die KZBV bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen vertraglichen Bestimmungen oder Vereinbarungen gem. § 306 Abs. 1 BGB nicht berührt.